

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 135/07 B

L 2 AL 27/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 9/7 AL 158/04 (SG Dessau)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) "dargelegt" oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), "bezeichnet" werden. Diesen zwingenden Anforderungen genügt die vom Kläger vorgelegte Beschwerdebegründung nicht. Sie sieht davon ab, Zulassungsgründe zu nennen, vielmehr setzt sie sich lediglich in der Art einer Berufungsbegründung mit dem Urteil des LSG auseinander. Damit verkennt der Kläger, dass im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des Urteils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil entschieden wird und die Revision nur zugelassen werden darf, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe gegeben ist.
- 3 Der Beschwerdebegründung des Klägers kann im Übrigen auch nicht die sinngemäße Darlegung oder Bezeichnung von Zulassungsgründen insofern entnommen werden, als vorgetragen wird, die Entscheidung des LSG führe zu einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bzw sei nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Rechtsberatungsgesetz vereinbar. Denn dieses Vorbringen enthält auch nicht ansatzweise die formgerechte Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (vgl zu den Anforderungen ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) oder eine Darlegung grundsätzlicher Bedeutung (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

